

12. Tag des freien Berufsbetreuers

Erkner am 06.11.2021

Aufgabenbereich - Aufgabenkreis - Problemlöser für Alles? - Wo endet die Verantwortlichkeit rechtlicher Betreuer?

Referent: Horst Deinert

Aufgabenbereich - Aufgabenkreis - Problemlöser für Alles?
- Wo endet die Verantwortlichkeit rechtlicher Betreuer?

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen, ich erlaube mir letzte Bezeichnung,
da ich viele Jahre als Behördenbetreuer und zuletzt
als ehrenamtlicher Betreuer tätig war.

Aufgabenbereich - Aufgabenkreis - Problemlöser für Alles?
- Wo endet die Verantwortlichkeit rechtlicher Betreuer?

Die große Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechtes, die am 1.1.1992, also vor fast 30 Jahren in Kraft trat (ich erlebte sie als Amtsvormund für Volljährige, wie es damals hieß), sollte eine Jahrhundertreform sein. Vor allem sollte sie ein Abgehen von der „Allzuständigkeit“ des Erwachsenenvormundes sein, sie sollte Restfähigkeiten, aber auch Entwicklungspotentiale betreuter Menschen berücksichtigen und letztere fördern helfen, weshalb auch ein allgemeines Rehabilitationsgebot in den § 1901 BGB aufgenommen wurde.

Allerdings, auch vor 1992, standen die meisten betroffenen Menschen gar nicht unter Vormundschaft, waren gar nicht in einem ZPO-Verfahren entmündigt worden. Die meisten, fast $\frac{3}{4}$ der damals Betroffenen, standen unter sog. Gebrechlichkeitspflegschaft. Das war eine Regelung in § 1910 des damaligen BGB, das Gerichtsverfahren eines der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Und sollte eigentlich keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit haben, was aber durch restriktive Rechtsprechung ins Gegenteil verkehrt wurde.

Aufgabenbereich - Aufgabenkreis - Problemlöser für Alles?
- Wo endet die Verantwortlichkeit rechtlicher Betreuer?

Das entscheidende, und nun komme ich zum eigentlichen Thema, war, auch die Gebrechlichkeitspflegschaft kannte so etwas wie Aufgabenkreise – Aufgabenbereiche, sie nannten sich Wirkungskreise. Und wie der Zufall es will, meist waren die Wirkungskreise Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitssorge und Vermögenssorge angeordnet. Kommt ihnen das irgendwie bekannt vor? Tatsächlich sind diese 3 „Standardaufgabenkreise“, wie ja die letzte Untersuchung des ISG vor der neuerlichen Reform zeigte, auch weiterhin diejenigen, die einen Großteil der bestehenden Betreuungen kennzeichnen, entweder 2 oder alle 3, oft zusätzlich versehen mit den Behördenangelegenheiten, oft orchestriert durch das seltsame Trio „Rechts-, Antrags- und Behördenangelegenheiten“.

Aufgabenbereich - Aufgabenkreis - Problemlöser für Alles?
- Wo endet die Verantwortlichkeit rechtlicher Betreuer?

Also fragt man sich bei solch umfassend und pauschal angeordneten Aufgabenkreisen -oder wie es ja korrekterweise heißen müsste Aufgabenbereichen; was bleibt dann überhaupt noch an Angelegenheiten des betreuten Menschen, die sich nicht in der Liste der Betreueraufgaben wiederfinden? Ja, es gibt schon einiges, z.B. die Begleitung des Betreuten bei Ehescheidungsverfahren, bei Auseinandersetzungen um sorgerechtliche Fragen von Kindern der Betreuten, um die Begleitung in Strafverfahren, bei denen die Zunft der Strafgerichte den Betreuer gar nicht erst als gesetzlichen Vertreter im Sinne der Strafprozessordnung wahrnimmt oder bei der Antragstellung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens, für die zahlreiche Gerichte seltsamerweise in den letzten Jahren eine Höchstpersönlichkeit annehmen. Indes sind die letztgenannten Beispiele nicht oft der Fall, sie spiegeln eher exotische Teile der Betreuertätigkeit dar.

Aufgabenbereich - Aufgabenkreis - Problemlöser für Alles?
- Wo endet die Verantwortlichkeit rechtlicher Betreuer?

Bei den täglich anstehenden Fragen ist es daher kein Wunder, dass Betreuer weiterhin gern als allzuständig betrachtet werden. Schließlich sind solche umfassend angelegten Aufgabenbereiche auch kaum zu differenzieren. Gerade mit Behörden hat fast alles zu tun. Rechtsangelegenheiten – meine Güte, was soll eigentlich nicht darunter fallen, eigentlich wohl nur Gefälligkeitshandlungen.

Und so bleibt es meist am Betreuer hängen, zu entscheiden, was muss ich tun, was kann ich lassen. Es ist auch nicht zuletzt eine Folge von Überlastungen der Gerichte, die es nicht gerne sehen, wenn Betreuer Anträge auf Aufgabenkreisänderungen stellen; bisweilen müssen schließlich erneut Verfahrenshandlungen wiederholt werden. Und bei der Sachverhaltsaufklärung hapert es auch zuweilen – was ist wirklich zu erledigen und was bewältigt der Betreute selbst und welche Alternativen stehen zur Verfügung – oder zumindest sollten zur Verfügung stehen –

Aufgabenbereich - Aufgabenkreis - Problemlöser für Alles?
- Wo endet die Verantwortlichkeit rechtlicher Betreuer?

Ein Großteil der Arbeit von Betreuern – auch das machen die Untersuchungen vor der letzten Reform deutlich, besteht im Kampf mit Behörden, speziell im Sozialleistungssystem. Offenbar sind die Grundsätze des SGB I – einfacher barrierefreier Zugang zu Sozialleistungen, Hilfe und Unterstützung durch die Sozialleistungsträger – weitgehend unbekannt oder schlimmer noch, sie werden bewusst ignoriert. Vielleicht auch aus dem Beweggrund, dass die öffentlichen Leistungen, würden sie allen Berechtigten wirklich bewilligt, den Haushaltsrahmen sprengen würden. So werden Betreuer also zu Störenfriedern im öffentlichen Leistungsrecht. Mitwirkungsanforderungen, die auf die Spitze getrieben werden, die wiederholte Vorlage von Belegen, das immer wieder Neuausfüllen der immer wieder gleichen Formulare, das Hin- und Herschieben der Betroffenen im Sozialleistungsdschungel, das Nichtkooperieren von Behörden, die ja eigentlich gemeinsam für den Bürger da sein sollten. Da steckt der Fehler im System. Und Betreuer sind seine Flickschuster.

Aufgabenbereich - Aufgabenkreis - Problemlöser für Alles?
- Wo endet die Verantwortlichkeit rechtlicher Betreuer?

Erforderlich wäre, zunächst außerhalb des Betreuungsrechtes etwas zu ändern. Den Zugang leichter zu gestalten, vor allem für Personen, die sich nicht auskennen, die funktionale Analphabeten sind, die die Papiere, die vorzulegen sie vermeintlich verpflichtet sind, nicht zusammenbekommen und häufig auch gar nicht wissen, wo sie anfangen sollten. Da sollte eigentlich das neue Teilhaberecht (korrekt SGB IX, nicht Bundesteilhabegesetz) einen Ausweg schaffen. Für viele Menschen, die eigentlich nur deshalb einen Betreuer haben, weil sie alleine es nicht durch den Dschungel schaffen, sonst ohne Geld, medizinische Versorgung und Obdach daständen, müsste Eingliederungshilfe mit Personen, die außerhalb des betreuungsrechtlichen Bereichs echte Hilfestellung leisten können, einsetzen. Bis und ob jemals das flächendeckend gewährleistet ist, steht wohl in den Sternen.

Aufgabenbereich - Aufgabenkreis - Problemlöser für Alles?
- Wo endet die Verantwortlichkeit rechtlicher Betreuer?

Bis dahin müssen Betreuer sich abgrenzen, um nicht selbst in den von außen auf sie einprasselnden Erwartungen zu ersticken. Die Betreuervergütung ist begrenzt und Betreuer müssen sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren. Also darauf, dass Betreute anderweitige Hilfen bekommen. Und sie nur das erledigen, was wirklich kein anderer machen kann, z.B. die Einwilligung in med. Maßnahmen bei einwilligungsunfähigen Patienten..

Aufgabenbereich - Aufgabenkreis - Problemlöser für Alles?
- Wo endet die Verantwortlichkeit rechtlicher Betreuer?

Bei dem Aufgabenbereich Aufenthaltsbestimmung wird sich ab 2023 etwas ändern. Dieser pauschale Aufgabenbereich reicht nicht mehr für freiheitsentziehende und unterbringungsähnliche Maßnahmen. Sollten diese nach dem 1.1.23 nötig werden, muss das Gericht die Notwendigkeit eines speziell formulierten Aufgabenbereiches prüfen. Dabei sollte auch im Hinterkopf jedes Betreuers stehen: eigentlich ist die Freiheitsentziehung zum Zwecke psychiatrischer Behandlung Sache der Psychisch-Kranken-Gesetze. Ein Betreuer-Aufgabenbereich ist überflüssig. Nur in den unwahrscheinlichen Fällen, dass ausschließlich eine Verwahrung des Betroffenen im geschlossenen Bereich, also ohne jede Behandlung angedacht ist und bei der Behandlung somatischer Erkrankungen, in die der Betroffene aufgrund einer Angststörung nicht einwilligen kann, bleibt ein echter Anwendungsfall für Betreuer. Ansonsten sollte dringend auf den Vorrang der fachlich genau dafür zugeschnittenen Hilfen nach dem PsychKG verwiesen werden. Für den Betreuungsrichter mag es egal ein, ob er in eine BGB- oder PsychKG-Unterbringung einwilligt. Für den Betreuer macht es einen großen Unterschied. Solche Maßnahmen, die im Übrigen das wünschenswerte Vertrauensverhältnis des Betreuten zum Betreuer belasten, sollten überhaupt nur Ausnahmsweise – und eben nicht regelhaft – zum Betreueraufgabenkreis zählen.

Aufgabenbereich - Aufgabenkreis - Problemlöser für Alles?
- Wo endet die Verantwortlichkeit rechtlicher Betreuer?

Für den Anfang jeder Betreuung muss es insgesamt heißen: genau schauen, was für Angelegenheiten fallen tatsächlich an; gibt es Alternativen, zu denen die Eingliederungshilfe gehört, aber auch z.B. das PsychKG des Bundeslandes; und dann schnell und gezielt beim Amtsgericht die Konkretisierung des Aufgabenkreises beantragen. So etwas muss gezielt benannt werden, und vor allem, es muss berücksichtigt werden, dass § 293 FamFG – die dazu gehörige Verfahrensvorschrift – die Änderung des Aufgabenkreises nur dann einfach gestaltet, wenn die Änderung eine geringfügige ist ODER wenn die Änderung binnen 6 Monaten nach den vorherigen Verfahrenshandlungen stattfindet, also innerhalb eines halben Jahres nach der Anhörung und der Vorlage des SV-Gutachtens. Als Faustregel sollte gelten: spätestens 3 Monate nach Betreuungsbeginn sollte dieser Antrag gestellt werden, also zugleich mit dem neuen Anfangsbericht nach neuem Recht, der nach § 1863 des neuen BGB genau bis dahin zu erstellen ist. Auf diese Weise – allerdings nach dem Prinzip „Mühsam ernährt sich das Eichhörnchen – werden Betreuer es vielleicht schaffen, von der vermeintlichen Allzuständigkeit wegzukommen.

Aufgabenbereich - Aufgabenkreis - Problemlöser für Alles?
- Wo endet die Verantwortlichkeit rechtlicher Betreuer?

Dass dazu auch geduldige Arbeit bei Richtern und Betreuungsbehörden – die schließlich die Aufgabenbereiche vorschlagen – gehört, brauche ich nicht eigens hervorheben.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.